

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste erweiterte Kammer)

04. Juni 2021

In der Rechtssache C-52/20

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschluss vom 26. Januar 2021, beim Gerichtshof eingegangen am 27. Januar 2021, in dem Verfahren

die Klägerseite

vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

erlässt

DER GERICHTSHOF (Erste erweiterte Kammer)

unter Mitwirkung der Richter [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]

sowie der Generalanwältinnen [REDACTED] und [REDACTED]

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 2021,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der Klägerseite,
vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED],
- der Beklagtenseite,
vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED],
- des Europäischen Parlaments,
vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED],
- der Europäischen Kommission,
vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED],
- der Republik Österreich,
vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED],
- des Königreichs Spanien,
vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]
- und der Republik Italien,
vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED],

nach Anhörung des Schlussantrags der Generalanwältinnen [REDACTED]
und [REDACTED] in selbiger Sitzung folgendes

URTEIL

Das vorliegende Vorabentscheidungsverfahren betrifft die Auslegung von Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO sowie Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Dublin III-VO.

Rechtlicher Rahmen

EMRK

- 1 Art. 3 EMRK bestimmt: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“.
- 2 Art. 18 EMRK gewährleistet das Recht auf Asyl nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe der Verträge.
- 3 Art. 47 Abs. 1 EMRK bestimmt: jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
- 4 Art. 52 Abs. 3 EMRK bestimmt: Soweit die Charta Rechte enthält, welche den garantierten Rechten der EMRK entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite.

Unionsrecht

- 5 Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO bestimmt: Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.
- 6 Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO bestimmt: Zum Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder einer Überprüfung einer Überstellungsentscheidung sehen die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht Folgendes vor:
 - a) dass die betroffene Person aufgrund des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung berechtigt ist, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder

der Überprüfung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu bleiben; oder

b) dass die Überstellung automatisch ausgesetzt wird und diese Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist endet, innerhalb der ein Gericht, nach eingehender und gründlicher Prüfung, darüber entschieden hat, ob eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung gewährt wird; oder

c) die betreffende Person hat die Möglichkeit, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Die Entscheidung, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt wird, wird innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, welche gleichwohl eine eingehende und gründliche Prüfung des Antrags auf Aussetzung ermöglicht. Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht auszusetzen, ist zu begründen.

7 Art. 29 Abs. 1 der Dublin III-VO bestimmt: Die Überstellung des Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme — oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Artikel 27 Absatz 3 aufschiebende Wirkung hat.

8 Art. 29 Abs. 2 der Dublin III-VO bestimmt: Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige

Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.

Nationales Recht

- 9 § 80 Abs. 1 VWGO bestimmt, dass der Widerspruch und die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben.
- 10 § 80 Abs. 4 VWGO bestimmt: Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. (...).
- 11 § 29 Abs. 1 AsylG bestimmt, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn
1. ein anderer Staat
 - a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist oder
 - b) (...) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (...).
- 12 § 34a Abs. 1, 2 AsylG bestimmen:
- (1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Absatz 1 Nummer 1) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. (...) Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. Kann eine

Abschiebungsanordnung nach Satz 1 oder 2 nicht ergehen, droht das Bundesamt die Abschiebung in den jeweiligen Staat an.

(2) Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.

AUSGANGSVERFAHREN

- 13 Der Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger vom Volk der Esan. Er soll am 15. April 2016 Nigeria verlassen haben und vorerst in Niger untergekommen sein. Die gefährliche Situation vor Ort habe ihn anschließend dazu verleitet, sich über Libyen nach Italien aufzumachen. Ab dem 05. Februar 2017 soll er laut Eurodac-Auskunft etwa 2,5 Jahre in Italien und damit in der Europäischen Union gelebt haben.
- 14 Am 07. Juni 2017 stellte er im Mitgliedstaat Italien einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser wurde von den italienischen Behörden positiv beschieden. Daraufhin soll der Kläger sich nach Deutschland begeben haben und am 13. Juli 2019 eingereist sein. In Deutschland stellte er am 17. Juli 2019 ebenfalls einen Antrag auf internationalen Schutz.
- 15 Die deutschen Behörden ersuchten am 16. August 2019 um die Wiederaufnahme des Klägers nach Art. 18 Abs. 1 lit. b der Dublin III-Verordnung. Italien stimmte diesem Wiederaufnahmegesuch am 28. August 2019 zur Wiederaufnahme des Klägers nach Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO ausdrücklich zu.
- 16 Der Asylantrag des Klägers wurde daraufhin am 29. August 2019 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zurückgewiesen und für unzulässig erklärt. Damit einhergehend ordnete das Bundesamt die Abschiebung des Klägers an und stellte fest, dass eine Überstellung des Klägers in das zuständige Land Italien erfolgen könne. Gegen diese Überstellungsanordnung erhob der Kläger am 11. September 2019 Klage und stellte einen Antrag auf Anordnung einer aufschiebenden Wirkung.
- 17 Das zuständige Verwaltungsgericht lehnte daraufhin den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage mit Beschluss vom 01. Oktober 2019 ab.

- 18 Am 24. Februar 2020 teilte das italienische Innenministerium in einem Rundschreiben an die Dublin-Abteilungen der EU-Mitgliedsstaaten mit, dass aufgrund der Gesundheitssituation der COVID-19 Pandemie derzeit nunmehr keine Überstellungen nach Italien erfolgen können.
- 19 Daraufhin setzte das Bundesamt mit Schreiben an den Kläger vom 25. März 2020 die Vollziehung der Überstellung unter dem Vorbehalt des Widerrufs aus. Eine Aussetzung der Überstellung nach Italien erfolgte demgemäß nach Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO.
- 20 Mit weiterem Beschluss vom 04. Mai 2020 lehnte das Verwaltungsgericht in Deutschland einen weiteren Antrag auf Anordnung einer aufschiebenden Wirkung als unzulässig ab.
- 21 Gegen den Bescheid des Bundesamts legte der Kläger Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein, das über den mit dieser Beschwerde gestellten Antrag auf aufschiebende Wirkung „bis auf weiteres“ mit Beschluss am 26. Januar 2021 nicht entschied. Der Kläger trug vor, dass die sechsmonatige Frist nach Art. 29 Abs. 1 der Dublin III-VO mangels Überstellung im selbigen Zeitraum abgelaufen sei und deshalb die Zuständigkeit für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz von Italien auf Deutschland übergegangen sei.
- 22 Weiterhin trug der Kläger vor, dass die Frist für die Durchführung der Überstellung mit Ergehen der ablehnenden Eilentscheidung vom 01. Oktober 2019 die sechsmonatige Überstellungsfrist erneut in Gang gesetzt habe. Dieser Konstellation nach wäre die Frist am 01. April 2020 abgelaufen. Mit Ablauf der Überstellungsfrist habe das nationale Gericht verkannt, dass das Rechtsmittel des Klägers gegen die erste Überstellungsentscheidung des Bundesamts für Fremdwesen und Asyl (nachfolgend: BFA) aufschiebende Wirkung entfaltet habe. Auch der weitere, am 26. März 2020 gestellte, Antrag des Klägers auf Anordnung einer aufschiebenden Wirkung konnte mangels rechtzeitiger Zustellung keine neue Unterbrechung der Überstellungsfrist begründen.

- 23 Die Beschwerde des Klägers wurde am 26. Januar 2021 ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht war der Auffassung, dass die Aufhebung des ersten Bescheids des Bundesamtes mit der Abschiebeanordnung vom 29. August 2019 und die Verweisung der Angelegenheit von Kläger zur erneuten Entscheidung durch das BFA rechtlich die Wirkung gehabt hätte, dass er nicht nach Italien habe überstellt werden können, bevor das BFA seine Angelegenheit erneut geprüft habe.
- 24 Auch mit der gerichtlichen ablehnenden Eilentscheidung vom 01. Oktober 2019 sei die sechsmonatige Überstellungsfrist erneut in Gang gesetzt worden und somit am 01. April 2020 geendet. Seine Entscheidung vom 26. Januar 2021 sei somit als Aussetzung der Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 27 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung anzusehen.
- 25 Gegen diese Entscheidung legte der Kläger mit Antrag Rechtsmittel beim vorlegenden Gericht ein. Er trägt vor, dass die Überstellungsentscheidung nach deutschem Recht nicht automatisch ausgesetzt werde, weil Deutschland Art. 27 Abs. 3, 4 der Dublin-III-Verordnung dahin umgesetzt habe, dass es Antragstellern nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO die Möglichkeit einräume, eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung zu beantragen.
- 26 Der Kläger macht geltend, dass auch bei einer gesundheitlichen Ausnahmesituation das Risiko der Unmöglichkeit der Überstellung nach der Systematik der Dublin-III-Verordnung nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO in die Sphäre des ersuchenden Mitgliedstaates übergegangen ist. Eine Aussetzung der Überstellung habe gerade nicht zu einer Unterbrechung des Laufs der Überstellungsfrist geführt. Stattdessen läge sie ebenfalls zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaates. Dem Kläger würde mit diesem Vorgehen der Beklagten der wesentliche Grundsatz der Dublin III-VO des effektiven Rechtsschutzes entzogen werden.
- 27 Die Beklagte nahm daraufhin eine Sprungrevision an das Bundesverwaltungsgericht vor. Die Beklagte trägt mithin vor, dass im Rahmen

eines anhängigen Rechtsmittels gegen eine Überstellungsentscheidung zugleich eine begleitende Überprüfung vorhanden sein könne, nach der eine aufschiebende Wirkung des Widerrufsverbahalts von Art. 29 Abs. 3 Dublin III-VO gedeckt wäre. Art. 27 Abs. 3 sei zudem als Öffnungsklausel zu verstehen, welches den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum öffnet, den Regelungsbereich innerhalb des definierten äußeren Rahmens durch nationales Recht zu gestalten.

28 Die Covid-19-Pandemie als atypische Sonderkonstellation könne, so die Beklagte, bei einer begründeten Unmöglichkeit der Überstellung nicht einseitig in die Sphäre des ersuchenden Mitgliedstaates fallen. Mithin macht die Beklagte geltend, dass eine Überstellungsfrist erst zu laufen beginnen könne, wenn der Vollzug der Überstellung grundsätzlich auch möglich sei. Dies sei demnach auch der Grundgedanke des Art. 29 Abs. 1 S. 1 Dublin III-VO. Einer Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung läge demnach eine planwidrige Regelungslücke zugrunde.

29 Das vorlegende Gericht ersucht um Hinweise zu der Frage, ob die behördliche Aussetzung mit Widerrufsverbahalt der Vollziehung der Überstellungsentscheidung wegen der durch die Covid-19-Pandemie bedingten tatsächlichen Unmöglichkeit der Überstellung unter den Art. 27 Abs. 4 der Dublin III-VO fällt. Weiterhin wird darum ersucht, ob dieses Vorgehen wiederum im zuständigen Mitgliedstaat zu einer Unterbrechung des Fristlaufs nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO führt. Das Nichtvorhandensein einer Unterbrechung hätte nämlich zur Folge, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags des Klägers auf internationalen Schutz auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergegangen wäre, da die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 der Dublin III-VO abgelaufen wäre.

VORLAGEFRAGEN

30 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits erfordere die Auslegung unionsrechtlicher Vorschriften. Es hat das Verfahren daher ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV vorgelegt:

(1) Ist eine behördliche Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung, die widerruflich nur wegen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten tatsächlichen (zeitweiligen) Unmöglichkeit von Überstellungen ergeht, während eines gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens vom Anwendungsbereich des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO erfasst?

(2) Wenn Frage 1 bejaht wird: Löst eine solche Aussetzungsentscheidung eine Unterbrechung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO aus?

(3) Wenn Frage 2 bejaht wird: Gilt dies auch dann, wenn ein Gericht vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie einen Antrag des Schutzsuchenden, nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin III-VO die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens auszusetzen, abgelehnt hatte?

BEANTWORTUNG DER VORLAGEFRAGEN

Frage 1

- 31 Eine behördliche Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung, die widerruflich nur wegen der durch die Covid-19 Pandemie bedingten tatsächlichen (zeitweiligen) Unmöglichkeit von Überstellungen ergeht, ist während eines gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nicht vom Anwendungsbereich des Art. 27 IV Dublin III-VO erfasst.
- 32 Der Art. 27 IV ist seinem Wortlaut nach dahingehend auszulegen, dass eine Aussetzung der Überstellungsentscheidung nur bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung möglich ist. Der Wortlaut der Norm setzt einen Rechtsschutzkonnex voraus („um“). Eine von einem konkreten Rechtsmittel losgelöste Aussetzung der Überstellung ist vom europäischen Gesetzgeber nicht vorgesehen.
- 33 Insbesondere sind humanitäre Erwägungen, soweit man sie vor dem Hintergrund des Art. 27 IV Dublin III-VO als Grund für die Aussetzung der Überstellung für einschlägig hält, nicht vorliegend.
- 34 Das potenzielle Gesundheitsrisiko, dem der Asylsuchende bei der Überstellung ausgesetzt wäre, ist nicht von Belang, denn die tatsächliche Unmöglichkeit der Überstellung führt unabhängig von der Aussetzung zum zwangsläufigen Verbleib des Asylsuchenden im bearbeitenden Mitgliedstaat. Die Aussetzung einer tatsächlich unmöglichen Überstellung ist daher auch nicht als Rechtsschutz des Asylsuchenden gegen eine rechtswidrige Überstellung zu bewerten.
- 35 Aus der Systematik der Dublin III-VO ergibt sich, dass Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO ausschließlich im Zusammenhang mit Rechtsschutzverfahren Anwendung findet.
- 36 Dies ergibt sich bereits aus der Abschnittsüberschrift des Abschnitts 4: „Verfahrensgarantien“. Aus der Gesamtschau der vor- und nachfolgenden

Normen wird ferner deutlich, dass Unterbrechungen der Überstellung nicht auf alleiniges Bestreben des bearbeitenden Mitgliedstaates möglich sind. Vielmehr ist eine Aussetzung regelmäßig die Konsequenz des Verhaltens des Asylsuchenden. Es liegt damit gerade nicht im Ermessen des Mitgliedstaats bei tatsächlicher Unmöglichkeit, die der Asylsuchende nicht zu verantworten hat, die Überstellung bis zum Widerruf auszusetzen.

- 37 Ein solcher Umstand liegt weder in der Sphäre des Asylsuchenden noch der Behörde, allerdings sind dem Mitgliedsstaat die rechtlichen Folgen der tatsächlichen Unmöglichkeit i.S.d. angemessenen Lastenverteilung und der Berücksichtigung der Rechtsschutzinteressen des Asylsuchenden zuzumuten.
- 38 Ferner dient die Vorschrift dem Telos nach dazu, dem Kläger durch die Aussetzungsentscheidung effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Sie kann deshalb nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Behörden aus rechtsschutzfremden Erwägungen die Aussetzung der Überstellung anordnen können.
- 39 Demnach widerspricht eine Aussetzung der Vollziehung aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit der Überstellung in Folge der Covid-19 Pandemie dem Sinn und Zweck der Norm.
- 40 Das gesamte Dublin-III System soll einen Ausgleich schaffen, zwischen einerseits, der raschen Bestimmung des für die materielle Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedsstaats und andererseits dem effektiven Rechtsschutz des Asylsuchenden.
- 41 Dabei soll verhindert werden, dass sich der Asylsuchende in einem rechtlichen Schwebezustand wiederfindet, in dem die Zuständigkeit über einen längeren Zeitraum ungeklärt bleibt und das Ersuchen effektiven Rechtsschutzes erheblich erschwert wird.
- 42 Die Widerruflichkeit der Aussetzung führt im Ergebnis dazu, dass die endgültige Bestimmung der Zuständigkeit entgegen der Zielsetzung der Dublin III-VO nicht abschließend geklärt werden kann.

- 43 Zudem würde die Erfassung der Aussetzung unter den Anwendungsbereich von Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO zwangsläufig zu einem Wertungswiderspruch führen. Denn eine Aussetzung wäre bei gleicher Sachlage nur gegenüber dem Asylsuchenden möglich, der gegen die Überstellungsanordnung ein Rechtsmittel eingelegt hat. Legt der Asylsuchende kein Rechtsmittel ein, endet mit der Unmöglichkeit der Überstellung die 6-monatige Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO und die Zuständigkeit für das Asylverfahren geht auf den bearbeitenden Mitgliedsstaat über.
- 44 Eine analoge Anwendung des Art. 27 Abs. 4 auf die in Folge der Covid-19 Pandemie entstandene tatsächliche Unmöglichkeit der Überstellung scheidet aus.
- 45 Vorliegend existiert weder eine planwidrige Regelungslücke noch eine vergleichbare Interessenlage.
- 46 Die Aussetzung der Überstellung aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit infolge unvorhersehbarer äußerer Umstände ist in der Dublin III-VO nicht vorgesehen. Dabei handelt es sich aber um ein so naheliegendes Überstellungshindernis, dass der europäische Gesetzgeber eine diesbezügliche Regelung hätte treffen müssen.
- 47 Daraus dass eine solche Regelung nicht vorhanden ist, folgt, dass derartige Umstände vom Anwendungsbereich ausgenommen sind und es sich dabei auch nicht um eine planwidrige Regelungslücke handelt.
- 48 Das Dublin III System wird in seiner Funktionsweise nicht erheblich gestört, da die Zuständigkeit durch die geltenden Regelungen weiterhin klar bestimmt ist. Es liegt auch keine vergleichbare Interessenslage vor, da, wie bereits festgestellt wurde, die analoge Anwendung gerade nicht dem Rechtsschutzinteresse des Asylsuchenden dient.
- 49 Da bereits die behördliche Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung, die widerruflich nur wegen der durch die Covid-19

Pandemie bedingten tatsächlichen (zeitweiligen) Unmöglichkeit von Überstellungen ergeht, nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 27 IV Dublin III-VO fällt, erübrigt sich die Beantwortung der Vorlagefragen 2 und 3.

KOSTEN

50 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

TENOR

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

51 Eine behördliche Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung, die widerruflich nur wegen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten tatsächlichen (zeitweiligen) Unmöglichkeit von Überstellungen ergeht, ist während eines gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens vom Anwendungsbereich des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO **nicht** erfasst. Eine analoge Anwendung des Art. 27 Abs. 4 auf die in Folge der Covid-19 Pandemie entstandene tatsächliche Unmöglichkeit der Überstellung scheidet aus.

[Unterschriften]